Kanton Schwyz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **12/1926 (1926)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-29375

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§ 25. Der Rat zum Verlassen der Anstalt (consilium abeundi) wird auf Bericht und Antrag des Rektors, der seinerseits das Gutachten der Klassenkonferenz einzuholen hat, vom Erziehungsrate erteilt; ebenso wird die Wegweisung (relegatio) von diesem beschlossen.

Die Wegweisung eines Schülers hat zu erfolgen:

a) wenn sich die wiederholt und in gesteigertem Maße angewandten Besserungsmittel als unwirksam erwiesen haben;
b) wenn der Schüler einen länger beobachteten schädlichen Einfluß auf die Mitschüler ausübt und Warnungen und Strafen nichts fruchten;
c) wenn sich der Schüler eines schweren Vergehens, insbesondere gegen die Schuldisziplin oder gegen die Sittlichkeit schuldig macht.

Den Eltern oder Vormündern ist von der Verhängung dieser Strafen Kenntnis zu geben.

§ 26. Die Wegweisung von Gästen liegt in der Kompetenz der Rektoren; im übrigen sind die Gäste in gleicher Weise den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen wie die andern Schüler.

e. Schlußbestimmung.

§ 27. Jeder neueintretende Schüler erhält ein Exemplar der Disziplinarverordnung, ein anderes wird seinen Eltern, respektive seinem Kostgeber zugestellt.

---

3. Provisorisches Reglement für die Maturitätsprüfungen. (Vom 14. Oktober 1925.)

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

V. Kanton Schwyz.

Primar- und Sekundarschule.

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz. (Vom 10. März 1925.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

in Vollziehung des § 19 der Schulorganisation (Rev. G. S. I S. 645),

beschließt:

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten soll nach folgendem Lehrplan und gemäß den ihn erläuternden Bestimmungen erteilt werden.

I. Primarschulen.

II. Klasse: 2½ Stunden in der Woche.

1. Formenschneiden: Papierarbeiten.

2. Stricken:
   a) Waschlappen;
   b) Waschhandschuh.
   Material: Gebleichtes oder ungebleichtes Baumwollgarn.
   Technik: Gestalten der Gegenstände aus Papier. Anschlagsmasche, rechte, linke und Randmasche, Abketten, Bördchen, Rundstricken, Nähtchen, Schlußabnehmen.

3. Nähen:
   a) Tintenwischer;
   b) Nadelbüchlein.
   Material: Weißer und farbiger Baumwollstoff, Wollstoff, Etamin, farbiges Garn.
   Technik: Gestalten der Formen aus Papier. Auflegen der Muster. Zuschneiden der Gegenstände. Vor-, Hinter-, Stepp- und Überwindlingsstiche.

Ausgleicharbeiten.

Puppenhäubchen, Waschlappen, Stößchen, Strumpfband.

III. Klasse: 2½—4 Stunden in der Woche.

1. Stricken: Ein Paar Strümpfe, glatt.
   Material: Farbiges Baumwollgarn oder farbige Wolle.
   Technik: Anschlagsmasche, Strickprobe, Weberbördchen, Nähtchen, glatte Strickerei, Abnehmen, Ferse, Käppchen, Rist und Schlußabnehmen.

2. Nähen: Säcklein, Gestältchen oder Unterröcklein.
   Material: Baumwollstoff, weiß oder farbig.
   Technik: Gestalten der Muster aus Papier. Maßnehmen, Herstellen der Schnittmuster, Zuschneiden, Kehrnähte, Saum, Begrenzen der Armlöcher, Annähen der Druckknöpfe.

Ausgleicharbeiten.

Schleifen, Mützen, Gestältchen, Strümpfe, Fausthandschuhe, Kindersöcklein.

IV. Klasse: 2½—4 Stunden in der Woche.

1. Stricken: Ein Paar Strümpfe, glatt.
   Material: Baumwollgarn oder Wolle, farbig.
2. Nähen:
   a) Hemd mit Zug und angeschnittenen Ärmeln oder glattes Achselschlußhemd.
      Material: Baumwollstoff, gebleicht oder ungebleicht.
      Technik: Gestalten der Muster aus Papier. Maßnehmen. Herstellen des Schnittmusters. Zuschneiden des Gegenstandes. Hinterstichnähte, Kappnähte, Saum, Belegen des Hals- und Armlochausschnittes.
   b) Nadelkissen.
      Material: Etamin, farbiges Garn.
      Technik: Kreuzstich, wagrechte, senkrechte Kreuzchen. Einnähen des Namens mit Kreuzstich. Entwerfen einfacher Kreuzstichmuster und Ausführen eines solchen am Nadelkissen.
3. Häkeln: Waschlappen oder Topfanfasser.
   Material: Grobes Baumwollgarn.
   Technik: Luftmaschen, feste Maschen, Stäbchenmaschen.

Ausgleicharbeiten.

Schmale Spitze zum Hemd, kleine Kreuzsticharbeiten, Anstricken von Strümpfen oder Stricken von Strümpfchen, Leibchen.

V. Klasse: 5 Stunden in der Woche.

1. Stricken:
   a) Ein Paar Socken, eventuell Strümpfe.
   b) Flicksöcklein.
   Material: Wolle und Baumwollgarn.
2. Nähen: Hemd mit Bund und angeschnittenen Ärmeln oder Achselschlußhemd mit geradem Bündchen und angeschnittenen Ärmeln.
   Material: Baumwollstoff, gebleicht oder ungebleicht.
   Technik: Gestalten der Form aus Papier, Maßnehmen. Herstellen der Schnittmuster nach den Maßen. Berechnen des Stoffes. Zuschneiden des Gegenstandes. Vorübung des Schlitzbesatzes für das Bündchenhemd. Knopflöcher. Vorübung an Stoffresten. Einnähen des Namens mit Zierstichen.

3. Flicken: Überziehen von rechten, linken und Abnehmemaschen, Einstricken der Ferse an dem hiefür gestrickten Socken, Anschließen, glatte Stopfe. Anwendung dieser Flickarten an Gebrauchsgegenständen.

Ausgleicharbeiten.

Schmale Spitze zum Hemd. Kinderstrümpfe, Kinderhöschen, Handschuhe, Bettsocken, Klammerschürze.

VI. Klasse: 5 Stunden in der Woche.

1. Stricken: Strümpfe, Socken oder Leibchen.
Material: Wolle oder Baumwollgarn.

2. Nähen: Einfaches Beinkleid.
Material: Gebleichter Baumwollstoff.
Technik: Gestalten des Musters, Maßnehmen, Herstellen des Schnittmusters nach den Maßen. Stoffberechnung. Zuschneiden des Gegenstandes. Ansetzen der Schlitzbesätze. Wallnähte, Kehrnaht, Saum, Einreihen, Annähen des Gurtes, Knopflöcher.

3. Flicken:
a) Maschenstich, elastische und Abnehmestopfe.
b) Einstricken von Stücken an Flicksöcklein.
c) Übungen im Einsetzen von Stücken an weißen und farbigen Stoffen. Vorübung an Stoffresten.
Technik: Einnähen mit Saum-, Hinter- und Überwindlingsstichen. Einfache Nähte und Flachnähte.
d) Anwendung obiger Flickarten an Gebrauchsgegenständen.

Ausgleicharbeiten.

Feston- oder Häkelarbeit für das Beinkleid. Kleine Kreuzsticharbeit. Einfache Schürze. Ausführung von Gegenständen in Strick- und Häkelarbeit.

VII. Klasse: 5 Stunden in der Woche.

1. Stricken: Anstricken feiner Strümpfe mit gröberem Material.
Technik: Maschenprobe zur Berechnung der Maschenzahl.

2. Hand- und Maschinennähen:
a) Kissenanzug;
b) Hemd mit Achselschluß, eingesetzten Ärmeln und geradem Bündchen, oder Hemd mit geradem Goller;

c) Schürze.

Material: Baumwollstoff, weiß und farbig.

Technik: Gestalten und Abformen der Muster. Maßnehmen. Herstellen der Schnittmuster nach den Maßen. Stoffberechnung. Zuschneiden der Gegenstände. Vorübungen im Maschinennähen an Papier- und Stoffresten.

Maschinennähen: Kissenanzug: Nähte, Säume. Hemd: Grundnähte, Saum, Aufsteppen des Bündchens oder des Gollers. Einnähen der Ärmel. Schürze: Kehrnähte, Saum, Begrenzen des Halsausschnittes und der Armlöcher.

Handnähen: Alle übrigen Nähte, Einreihen, Knopflöcher, Annähen der Knöpfe und der Spitze. Einnähen des Namens mit Zierstichen.

3. Übungen im Abformen an Schülerinnen: Hemden, Schürzen, Untergestältchen.

4. Flicken:

a) Übungen im Verweben und Stopfen.

b) Verweben feiner Strümpfe, Gitter- und Festonstopfe.

c) Übungen im Einsetzen von Stücken mit der Nähmaschine. Vorübung an Stoffresten.

d) Anwendung dieser und früher erlernter Flickarten an gestrickten und gewobenen Gegenständen.

Ausgleicharbeiten.

Schmale Spitze für das Hemd. Einfacher Unterrock. Untertaille. Strick- und Häkelarbeiten.

II. Sekundarschulen.

I. Sekundarklasse.

Pensum gleich wie die VII. Primarklasse.

II. Sekundarklasse.

1. Hand- und Maschinennähen:

a) Frauen-Taghemd.

b) Beinkleid.

c) Einfaches Frauen-Nachthemd oder Jacke.

d) Reformunterrock.

Material: Feiner Baumwollstoff.

Technik: Maßnehmen, Entwerfen der Schnittmuster nach Maß. Stoffberechnung. Zuschneiden der Gegenstände.

Maschinennähen: Nähte und Säume. Einnähen der Ärmel.

Handnähen: Alles übrige. — Zeichnen der Wäschestücke.

2. Übungen im Abformen: Hemden, Schürzen.
   Material: Gaze oder Papier.
   Technik: Abformen, Zusammenheften der Teile. Anprobieren.
3. Flicken: Anwendung aller erlernten Flickarten an gestrickten und gewobenen Gebrauchsgegenständen.

Ausgleicharbeiten.

Schürze, kleine Weißstickerei, wenn möglich nach Entwurf der Schülerin. Strick- und Häkelarbeiten.

Bemerkungen.

1. Dem Handarbeitsunterricht fällt die Aufgabe zu, die Schülerinnen zu richtigem Verständnis und zur Selbständigkeit in Anordnung und Ausführung der im bürgerlichen Haushalt vorkommenden Handarbeiten zu bringen, und sie in die häuslichen Tugenden einzuführen. Daraus folgt die wichtige Stellung des weiblichen Handarbeitsunterrichtes in der Volksschule.

2. Der Unterricht ist Klassenunterricht. Jeder Teil eines Lehrgegenstandes ist von allen Schülerinnen einer Klasse gleichzeitig zu beginnen und auszuführen. Durch kurze, auf Anschauung gegründete Besprechungen und durch Vormachen an geeigneten Lehrmitteln sind die Schülerinnen zur selbständigen Ausführung der Arbeit anzuleiten.

3. Das Zuschneiden der Gegenstände hat durch die Schülerin selbst zu geschehen.

4. Das Flicken, dieses wichtige Fach, soll in den oberen Klassen gebührende Berücksichtigung finden.

5. Um richtigen Klassenunterricht zu ermöglichen, sind Ausgleicharbeiten notwendig. Diese sollen der Stufe der Schülerin angepaßt sein, zur gegebenen Zeit mit der Klasse behandelt und mit den vorgerückteren Schülerinnen durchgeführt werden.

6. Jede Arbeit ist in der Schule unter Anleitung der Lehrerin anzufangen und fertig zu erstellen. An Klassenarbeiten darf nie zu Hause gearbeitet werden.

7. Wo in den oberen Klassen der hauswirtschaftliche Unterricht nicht eingeführt ist, soll in der Arbeitsschule Haushaltungskunde erteilt werden. Die Schülerinnen sollen soweit tunlich auch zu praktischen Übungen angeleitet werden.

8. Die erforderlichen Schnittmuster sind nach einem geeigneten Lehrmittel herzustellen, sie können zum Teil auch durch Abformen gewonnen werden.

In jeder Klasse sollen, der Stufe entsprechend, auch die zu verarbeitenden Stoffe Gegenstand einer unterrichtlichen Besprechung sein. (Warenkunde.)

10. Durch dieses Dekret wird das Dekret vom 18. November 1874 aufgehoben. Es tritt in Kraft mit Beginn des Schuljahres 1925/26.

11. Aufnahme in die Gesetzessammlung.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

IX. Kanton Zug.

1. Primar- und Sekundarschule.

1. Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Zug. (Vom 15. Mai 1925.)

2. Schuljahr. 3 Stunden per Woche.

1. *Formenschneiden:* Papierarbeiten; Düte, Lesezeichen, Schildchen, Tintenwischer.

   Material: Graues, weißes und farbiges Papier.

   Technik: Gestalten der Gegenstände durch Falten und Schneiden.

2. *Erste Nähübungen:* Tintenwischer.

   Material: Stoffresten in Wolle und Baumwolle, Knöpfe.

   Technik: Gestalten und Aufheften des Musters, Zuschneiden, Auf- und Abstechen.

3. *Stricken:* Waschlappen und Waschhandschuh.

   Material: Ungebleichtes Garn.